

Stuttgart, 11.11.2019

Haushalt 2020/2021

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 18.11.2019

Kulturförderabgabe / Drittmittelfinanzierung Kulturausgabe

Beantwortung / Stellungnahme

Übernachtungssteuer

Rechtsgrundlagen in Baden-Württemberg

Die Kulturförderabgabe, korrekter als Übernachtungssteuer zu bezeichnen, ist eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG). Als Rechtsgrundlage zur Erhebung dient § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit einer gemeindlichen Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer.

Steuergegenstand

Begriffsmerkmal der Aufwandsteuer ist nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Aufwandsteuer eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfasst. Bei einer privat veranlassenen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt ist diese Voraussetzung nach der Rechtsprechung erfüllt.

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die beruflich veranlasste Beherbergung darf nicht besteuert werden (BVerwG, Urteil vom 11.07.2012, Az.: 9 CN 1/11). Eine Satzung, die auch die beruflich veranlassenen Übernachtungen besteuert, ist unwirksam. Eine berufliche Veranlassung liegt vor, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist und somit der Aufwand nicht zur persönlichen Lebensführung gehört.

Derzeit sind mehrere Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Übernachtungssteuer anhängig. Die Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Stadt Freiburg ist beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvR 354/16 anhängig. Voraussichtlich wird eine Entscheidung im 1. Halbjahr 2020 getroffen. Eine Prognose zum Ausgang der Verfahren kann derzeit nicht getroffen werden.

Definition „Beherbergungsbetrieb, Beherbergung“

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dazu zählen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- und Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

Nicht als Beherbergung im Sinne einer Steuersatzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.

Steueranmeldung, -erklärung

Die Betreiber haben für einen bestimmten Veranlagungs- oder Anmeldezeitraum (z.B. Kalendervierteljahr) eine Steueranmeldung oder Steuererklärung abzugeben.

Steuermaßstab

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für die Übernachtung; Anteile für die Verpflegung (idR Frühstück) dürfen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden.

Erhebungszeitraum

Die Steuer wird in der Regel für jedes Kalendervierteljahr erhoben. Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe haben hierfür eine Steueranmeldung oder eine Steuererklärung abzugeben und auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

Mögliche Einnahmen, Kosten und Stellenbedarfe

Bei Einführung einer Übernachtungssteuer in Stuttgart nach dem Freiburger Modell könnte auf Basis einer ersten Hochrechnung mit möglichen Einnahmen von rd. 3,8 Mio. EUR pro Jahr gerechnet werden. Grundlage für die Berechnung ist ein angenommener Anteil von 30% privat veranlassten Übernachtungen an der Gesamtzahl der Übernachtungen. Für diese Übernachtungen wird von einem Durchschnittspreis pro Person je Übernachtung ohne Frühstück von rd. 65 EUR ausgegangen.

Für die laufende Abwicklung einer „Bettensteuer“ in der Stadtkämmerei werden voraussichtlich 3,5 Stellen mD und 1,5 Stellen gD notwendig sein. Es entstehen somit jährliche Personalkosten ohne Verwaltungsgemeinkosten von ca. 342.000 EUR (Gesamtkosten nach Kosten eines Arbeitsplatzes) und weitere Sachkosten (z.B. für die Bescheiderstellung) von ca. 20.000 EUR.

Abgesehen von dem zeitlichen Vorlauf für die Vorbereitung der Veranlagung, muss eine geeignete Software gefunden werden. Bei der Einführung einer neuen Steuer ist darauf zu achten, dass die Vorgänge von den Steuerpflichtigen digital unter Wahrung der für Steuererklärungen geforderten Schriftform eingereicht und verarbeitet werden können. An EDV-Kosten bei der Einführung der Steuer für Schnittstellen, Verwaltungs- und Veranlagungsprogramm fallen einmalig geschätzt rund 100.000 EUR an.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen anderer Städte bei der Einführung einer solchen Aufwandsteuer ist grundsätzlich mit einem Vorlauf von 1 bis 1,5 Jahren bis zum Inkrafttreten der Satzung zu rechnen, so dass in Stuttgart eine Einführung frühestens ab 2021 in Frage kommen würde.

Empfehlung

Erst mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird die rechtliche Sicherheit der Übernachtungssteuer feststehen können. Auch könnten die Urteilsgründe ggfls. Hinweise zur rechtlichen Ausgestaltung einer Satzung enthalten. Aus diesem Grund sollte mit einer Entscheidung über die Übernachtungssteuer das Ende des Verfahrens abgewartet werden.

Abgabe auf Veranstaltungstickets

Steuergegenstand

In einigen Satzungen weniger Gemeinden wird die Vergnügungssteuer bei Tanzveranstaltungen und zum Teil auch bei Catch-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen als Kartensteuer, nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Höhe der Roheinnahme erhoben. Der Besuch anderer Veranstaltungen (Kultur- und Sportveranstaltungen, z.B. Theater, Konzerte u.s.w.) gehört nach allgemeiner Auffassung zur Befriedigung des allgemeinen persönlichen Lebensbedarfs. Da die Aufwendungen in der Regel beim Besuch solcher Veranstaltungen nicht darüber hinausgehen, kommt eine Besteuerung insoweit nicht in Betracht.

Dabei dürfen nicht nur Diskotheken erfasst werden, sondern wegen des Gleichheitsgrundsatzes muss jede Tanzveranstaltung gewerblicher Art zur Besteuerung herangezogen werden. Das bedeutet, dass bei jedem Gaststättenbetrieb überprüft werden müsste, ob er auch (gelegentlich) Tanzveranstaltungen anbietet.

Mögliche Einnahmen

Wie vorstehend erläutert, müsste bei jedem Gaststättenbetrieb überprüft werden, ob er auch (gelegentlich) Tanzveranstaltungen anbietet. Zu beachten ist auch, dass Diskotheken häufig nicht als solche erfasst sind, sondern als Schankwirtschaften. Insoweit kann eine genauere Ermittlung der zu erwartenden Einnahmen nur mit großem Verwaltungsaufwand erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass die möglicherweise zu erzielenden Mehreinnahmen überschaubar sind und voraussichtlich in keinem Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen.

Empfehlung

Wegen der geringen zu erwartenden Einnahme und des verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwands ist die Einführung dieses Steuertatbestands nicht zu empfehlen.

Verwendung der Steuereinnahmen

Bei beiden Abgaben handelt es sich nach § 3 Abs. 1 b KAG, § 3 Abs. 1 Abgabenordnung um Steuern, also Geldleistungen, die nicht Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Diese fließen damit in den Haushalt ohne Zweckbestimmung. Der Gemeinderat könnte lediglich durch entsprechende Beschlüsse dafür sorgen, dass für den Kulturretat Mittel (mindestens) in Höhe des Nettoertrages dieser Abgaben veranschlagt werden.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

1171/2019 Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, 605/2019 Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, 989/2019 FDP-Gemeinderatsfraktion

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister

Anlagen

-

<Anlagen>